Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (5)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
17. JAHRGANG Nr. 5 1. MAI 1954

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordates kann die konkordatliche Behandlung eines Unterstützungsfalles abgelehnt werden, d.h. die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Bedürftigkeit u.a. vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Liederlichkeit ist; als liederlich zu beurteilen ist das Verhalten einer Person auch dann, wenn sie zwar nicht eigentlich trunksüchtig ist, aber oft Wirtschaften und Veranstaltungen besucht und dort Geldmittel verbraucht, welche für den Familienunterhalt bestimmt und notwendig sind. Es ist als schuldhafte Liederlichkeit auszulegen, wenn eine Person ihren Vergnügungen nachgeht und sich nicht bemüht, pflichtgemäß das Maß der Unterstützungsbedürftigkeit herabzusetzen. – Nur „wiederholte" zweckwidrige Verwendung von Unterstützungsgeldern schafft einen selbständigen Heimschaffungsgrund. – Einzelvorkommnisse, die sich in einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholen, können in Grenzfällen als „fortgesetztes" Verhalten gewertet werden. – Führt das fortgesetzt liederliche Verhalten einer Person auch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der bereits vorhandenen Unterstützungsbedürftigkeit, so genügt dies bei schwerem Verschulden, um die Heimschaffung zu gestatten. – Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Unterstützten und der Unterstützungsbedürftigkeit muß zweifelsfrei nachgewiesen sein; auf Indizien kann nur ausnahmsweise abgestellt werden, etwa dann, wenn der Bedürftige selbst eine wirksame Kontrolle absichtlich verunmöglicht und die wohnörtliche Armenpflege in einen Beweisnotstand versetzt; in der Regel aber liegt es den Wohnortsbehörden ob, den zwingenden Nachweis für ein fortgesetzt schuldhaftes Verhalten zu erbringen. – Finanzielle Erwägungen sollen in den Hintergrund treten, wenn die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 1 zur Diskussion steht (St. Gallen c. Schaffhausen, i. S. J. B.-J., vom 23. März 1954).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Januar 1939 in N./SH niedergelassene J. B.-J., geb. 1914, von R./SG, Vater von 6 Kindern im Alter von 3–16 Jahren, wird seit anfangs Juli 1949 dauernd unterstützt. Nach dem Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat wurden die Auslagen konkordatlich verrechnet, trotzdem sich N. von Anfang an auf den Standpunkt stellte, der Fall sei gemäß Art. 13, Abs. 1 außer Konkordat zu behandeln. Mit Beschluß vom 12. August 1953 lehnte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, gestützt auf diese Bestimmung, die weitere konkordatliche Kostenbeteiligung ab und ordnete auf Grund von Art. 45, Abs. 3 BV die Heim-

schaffung der Familie B. an. Der Beschluß wird damit begründet, B. sei liederlich, setze einen schönen Teil seines Verdienstes in Alkohol um, verwende die Unterstützung zweckwidrig und mache leichtsinnig Schulden. Er habe durch seinen unsoliden Lebenswandel die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Familie erheblich erhöht und sei daher der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung nicht würdig.

Gegen diesen Beschluß hat St. Gallen mit Eingabe vom 8. September 1953 Rekurs erhoben. Es bestreitet im wesentlichen, daß B. durch sein Verhalten die Unterstützungsbedürftigkeit erheblich erhöht habe und fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft betreibe. Die im Heimschaffungsbeschluß erwähnten, als Liederlichkeit qualifizierten Vorkommnisse werden vor allem auf Grund von Angaben des Unterstützten gegenüber der Heimatgemeinde als bedeutungslos dargestellt. Anderseits werden der wohnörtlichen Behörde Vorwürfe gemacht, sie hätte die von der Heimatgemeinde empfohlenen fürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen (Alkohol- und Wirtschaftsverbot, Bevormundung) unterlassen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß B. in Zukunft auf die Unterstützung verzichten könne. Es wird die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt.

Schaffhausen stellt Antrag auf Abweisung des Rekurses, unter Hinweis darauf, daß B. vor dem Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat von den heimatlichen Behörden selbst als verschwenderisch und liederlich bezeichnet worden sei. Die Vorwürfe gegenüber der Wohngemeinde werden zurückgewiesen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 13, Abs. 1 ist die Heimschaffung zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Gegen B. wird allgemein der Vorwurf der Liederlichkeit erhoben. Er treibe sich regelmäßig in Wirtschaften herum, wobei ein schöner Teil des Verdienstes in Alkohol aufgehe. Der Vorwurf eigentlicher Trunksucht wird allerdings nicht erhoben. Die heimatlichen Behörden, die B. noch im August 1949 selbst als liederlich und unsolid bezeichneten, sind heute der Auffassung, von Liederlichkeit könne keine Rede sein. B. werde als tüchtiger Arbeiter von seinem Arbeitgeber geschätzt. Frühere gelegentliche Vorkommnisse dürften ihm nicht dauernd vorgehalten werden, und die wenigen neuern, die sich übrigens auf mehr als ein Jahr erstreckten, seien bedeutungslos. Die heimatlichen Behörden scheinen sich dabei vorab auf die Aussagen des B. selbst zu stützen.

Die Akten bieten ein bemühendes Bild gegenseitiger Beschuldigungen der wohnörtlichen und der heimatlichen Behörden, aus dem sich nur eine wenig klare Anschauung über die Verhältnisse ergibt. Sache der wohnörtlichen Behörde ist es, den Nachweis des fortgesetzt schuldhaften Verhaltens zu erbringen. Als nachgewiesen können nach den Akten nur einzelne, teilweise verhältnismäßig weit auseinanderliegende mehr oder weniger gravierende Vorkommnisse angesehen werden. Fest steht jedenfalls, daß B. oft nachts spät heimkommt. Er hat das im Oktober oder November 1950 selbst zugegeben, allerdings aber bestritten, sich in Wirtschaften herumzutreiben. Dieser Bestreitung kommt aber angesichts der Tatsache, daß er immer wieder von der Polizei aus Wirtschaften weggewiesen werden muß oder an Festanlässen betroffen wird, keine Glaubwürdigkeit zu. Alles in allem erhält man den Eindruck, daß der Vorwurf der Unsolidität jedenfalls nicht ungerechtfertigt ist.

Ferner muß auch die Frage, ob *fortgesetztes* schuldhaftes Verhalten vorliege, bejaht werden. Als solches müssen in Grenzfällen auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit sich wiederholende Einzelvorkommnisse gelten, wenn nach den ge-

samten Umständen darauf geschlossen werden muß, daß sie Ausdruck einer verantwortungslosen Unbekümmertheit in finanziellen Dingen sind. Die Schiedsinstanz hat wiederholt entschieden, daß der Unterstützte sich mit aller Energie bemühen muß, die Unterstützungsbedürftigkeit herabzusetzen. Wer dies nicht tut, sondern im Gegenteil in unverantwortlicher Weise seinen Vergnügungen nachgeht, ist liederlich im Sinne des Art. 13, Abs. 1. Vom Standpunkt der Fürsorge aus muß es als ganz besonders unverantwortlich bezeichnet werden, wenn immer wieder Teile des Verdienstes nutz- und sinnlos in Alkohol vertan werden, während die Fürsorgebehörden Beiträge an die Miete oder an den Lebensunterhalt leisten müssen. Es geht nicht an, daß sich Unterstützte immer wieder in Wirtschaften aufhalten und Geld für nicht dringend notwendige Dinge ausgeben. B. hat, um nur die neusten Entgleisungen zu erwähnen, festgestelltermaßen im März 1952 einen Maskenball besucht. Im Juli desselben Jahres war er an einem Waldfest, wo er wiederholt Gutscheine für Tranksame einlöste, wie durch eine Erklärung eines Vereinsfunktionärs belegt ist. Im März 1953 mußte er anläßlich eines weitern Fastnachtsrummels morgens um 3 Uhr aus einem Restaurant in N. gewiesen werden. Anfangs August 1953 geriet er bei einem Waldfest in N. mit einem Kumpanen in Streit, nachdem er anscheinend die ganze Nacht auf dem Festplatz zugebracht hatte. Schließlich mußte er am 14. August 1953 erneut nach der Polizeistunde aus einer Wirtschaft in N. weggewiesen werden. Damit ist der Vorwurf fortgesetzter Liederlichkeit in genügender Weise begründet. Es kann von den wohnörtlichen Behörden nicht verlangt werden, daß sie überdies noch den strikten Nachweis dafür erbringen, daß sich B. auch sonst regelmäßig in Wirtschaften herumtreibe. Der Versuch der Heimatgemeinde, diese Vorkommnisse zu entschuldigen, stützt sich anscheinend ausschließlich auf die mit Vorsicht aufzunehmenden Angaben des B. selbst und ändert nichts an der Verwerflichkeit seines Verhaltens.

Es kommt dazu, daß das von B. am Fastnachtsanlaß im März 1952 ausgegebene Geld offenbar aus einer wenige Tage zuvor, am 29. Februar 1952, bezogenen Unterstützung stammt. Er hat somit Unterstützungsgelder zweckwidrig verwendet. Darin liegt allerdings nicht ein weiterer selbständiger Heimschaffungsgrund, da nur *wiederholte* zweckwidrige Verwendung von Unterstützungen zur Heimschaffung berechtigt. Doch läßt dieses Vorkommnis in besonderem Maße auf den liederlichen Hang des B. schließen.

2. Gründe, die das Verschulden des B. ausschließen würden, sind von den heimatlichen Behörden nicht genannt worden und ergeben sich auch nicht aus den Akten. Das Verschulden ist im Gegenteil als schwer zu qualifizieren. Er wurde wegen seines Verhaltens wiederholt vor die Fürsorgekommission zitiert und verwarnt. Er blieb aber uneinsichtig und setzte sein liederliches Treiben unbekümmert fort. Unterstützte mit einer solchen Einstellung erscheinen als konkordatsunwürdig.

3. Schwieriger ist es schon, abzuschätzen, ob die damit verbundenen Auslagen hier wesentlich zur Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit beitragen. Es mag sein, daß B. in der Regel nicht übertrieben viel konsumiert. Er hat aber auch in dieser Hinsicht selbst zugegeben, an einem einzigen Anlaß an der Fastnacht 1949 von Fr. 100.– nicht mehr viel heimgebracht zu haben. Das ist immerhin ein Indiz dafür, daß sich die Ausgaben auch bei andern Gelegenheiten kaum in besonders bescheidenem Rahmen halten.

Die Schiedsinstanz hat schon früher entschieden, daß bei schwerem Verschulden auch eine verhältnismäßig geringe Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit genüge (Armenpfleger, Entscheide 1942, S. 3). Im vorliegenden Fall läßt

sich nach den Akten keine Sicherheit darüber gewinnen, in welchem Ausmaße das Verhalten des B. die Unterstützungsbedürftigkeit erhöht hat. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Größe der Familie und der geringe Verdienst ihres Hauptes eine sehr erhebliche Rolle spielen. Die Einkommensverhältnisse, über die die Akten nur ungenügende Angaben enthalten, scheinen eher unter als über dem Existenzminimum zu liegen. Im Jahre 1952 soll B. von seiner Firma Fr. 6000.– ausbezahlt erhalten haben, was selbst nach Abzug der Miete knapp dem Existenzminimum einer 8köpfigen Familie in N. entsprechen dürfte. Legt man für die vorhergehenden Jahre sowie für 1953 ähnliche Verhältnisse zugrunde, so ist erklärlich, daß dieses Einkommen den Unterhalt einer so großen Familie nicht ohne öffentliche Hilfe ermöglicht. Überdies wurde als Grund der Unterstützungsbedürftigkeit in der Konkordatsanzeige vom April 1950 das Bestehen einer großen Schuldenlast angegeben, wobei nicht klar ist, wieweit diese auf Liederlichkeit zurückzuführen ist. Es ist unter diesen Umständen doppelt bedauerlich, daß die allseitige Abklärung der Verhältnisse viel zu wünschen übrigläßt, und vor allem die für die Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen der Liederlichkeit und der Unterstützungsbedürftigkeit ausschlaggebenden Umstände weitgehend außer acht gelassen wurden.

Diese Sachlage müßte normalerweise zur Verweigerung der Heimschaffung führen. Nun ist aber nicht bloß das nach den Akten mit Sicherheit festgestellte Verhalten des B., wie oben dargelegt, als besonders gravierend zu qualifizieren, sondern es bestehen zudem schwerwiegende Indizien dafür, daß dies nur ein Teil dessen ist, was die weitere Beteiligung der wohnörtlichen Behörde an seiner Unterstützung als nicht zumutbar erscheinen läßt. Die Tatsache, daß der Ehemann von der Frau einen Teil einer Barunterstützung als Taschengeld erhalten hat, obwohl er auch von seinem Lohn regelmäßig ein Taschengeld beansprucht, läßt den Angaben der Unterstützten gegenüber Vorsicht angezeigt erscheinen. Die offenbar allseits gefürchtete Brutalität des Ehemannes bestärkt den Verdacht, daß die Ehefrau unter seinen Drohungen alles verschweigen muß, was ihn nach seiner Meinung zu stark belasten würde. Dieser Verdacht verdichtet sich, wenn man ihre Angaben mit denen des Ehemannes vergleicht. Obwohl sie erklärt hat, ihm höchstens Fr. 10.– Taschengeld pro 14tägigen Zahltag zu geben, berichtet er selbst, er habe normalerweise 10, höchstens 15 Fr. Taschengeld. Die Frau behauptete, er gehe selten aus, während er selbst angibt, in der Woche ein- oder zweimal noch rasch einzukehren. Nicht zuletzt aus diesen Widersprüchen drängt sich die Überzeugung auf, daß B. wöchentlich mehrmals das Wirtshaus besucht und dabei im Monat nicht unbedeutende Geldbeträge vertut. Es steht außer Frage, daß er damit die Unterstützungsbedürftigkeit nicht unwesentlich erhöht, was die Heimschaffung rechtfertigt.

Es ist zuzugeben, daß es nicht befriedigend erscheint, diesen Schluß gestützt auf Indizien ziehen zu müssen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Unterstützten und der Unterstützungsbedürftigkeit muß grundsätzlich unzweifelhaft sein, und die Schiedsinstanz muß von den Kantonen verlangen, daß die für seine Beurteilung in Betracht fallenden Umstände genau abgeklärt werden. Wenn hier teilweise auf Indizien abgestellt wird, weil der Unterstützte selbst eine wirksame Kontrolle seines Verhaltens absichtlich verunmöglicht und damit die wohnörtlichen Behörden in einen Beweisnotstand versetzt, ist das eine Ausnahme, die nicht Regel werden darf und über deren Zulässigkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden die Schiedsinstanz sich vorbehalten muß. Im vorliegenden Einzelfall rechtfertigt sich dieses Verfahren aus fürsorgerischen Erwägungen, die es als

unzulässig erscheinen lassen, die schlaue Ausnützung besonders günstiger örtlicher Verhältnisse durch den Unterstützten mit einer Verweigerung der Heimschaffung zu prämieren.

4. Damit sind alle Voraussetzungen der Heimschaffung gegeben. Der Fall liegt aber hart an der Grenze. Läge nicht schweres Verschulden und besondere persönliche Unwürdigkeit vor, müßte wahrscheinlich die Heimschaffung verweigert werden. Es muß daher doch auch die gesamte Sachlage noch in Betracht gezogen werden. Dabei fällt namentlich ins Gewicht, daß die heimatlichen Behörden in der Beurteilung des Falles völlig mit den wohnörtlichen übereinstimmten, solange keine Möglichkeit bestand, Ansprüche auf ihre konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten zu erheben. Die erst beim Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat einsetzende Verteidigung des Verhaltens des B. läßt deutlich erkennen, daß es der Heimatgemeinde dabei nicht um die Abklärung einer rechtlichen Frage, sondern in erster Linie um die Entlastung der Gemeindekasse geht. Es sollte aber erwartet werden dürfen, daß die heimatlichen Behörden gerade diesen Gesichtspunkt bei der Beurteilung von Heimschaffungsfällen nach Möglichkeit zurücktreten lassen. Wenn übrigens die Heimatgemeinde heute der wohnörtlichen Behörde einen Vorwurf daraus machen will, daß noch keine vormundschaftlichen Maßnahmen ergriffen wurden, stellt sie sich damit in Widerspruch zu ihren übrigen Ausführungen. Um jemand wegen Liederlichkeit auf Grund von Art. 370 ZGB unter Vormundschaft stellen zu können, müssen zweifellos die Voraussetzungen, die nach Art. 13, Abs. 1 zur Heimschaffung berechtigen, in besonders ausgeprägtem Maße vorliegen. Nach bundesgerichtlicher Praxis bedarf es zur Entmündigung wegen Verschwendung oder Mißwirtschaft eines „unsinnigen Verhaltens" (BGE 38 II, S. 426 u.a.), was jedenfalls der Tatbestand von Art. 13, Abs. 1 nicht verlangt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II.

Konkordatswohnsitz kann nur begründet werden durch nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde des Wohnkantons; durch vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton, wenn auch jahrelanges, wird ein konkordatlicher Wohnsitz nicht geschaffen (Schwyz c. Luzern, i. S. A. L., vom 1. April 1954).

In tatsächlicher Beziehung:

A. L., geboren 1876, von Beruf Feldmauser, von A./SZ, mußte im Juni 1953 wegen Altersgebrechlichkeit und Wassersucht in E./LU zu Lasten der Fürsorgebehörden hospitalisiert werden. Mit Beschluß vom 12. August 1953 lehnte Luzern die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten ab, weil L. im Kanton Luzern keinen Konkordatswohnsitz gehabt habe. Er sei stets umhergezogen und habe sich nie länger als einige wenige Tage in der gleichen Gemeinde aufgehalten. Einen Wohnsitz im Kanton gebe es aber nicht, ohne daß ein Gemeindewohnsitz bestehe. Das Konkordat sei für seßhafte, mit einer Gemeinde und dadurch mit einem Kanton in normaler Weise verbundene Personen geschaffen worden. Unstete, wie L. müßten es ihrer außergewöhnlichen Lebensweise zuschreiben, wenn sie die Vorteile des Konkordats nicht beanspruchen können.

Gegen diesen Beschluß erhob Schwyz mit Eingabe vom 12. September 1953 Rekurs. Es stellt Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verpflichtung Luzerns zur konkordatlichen Behandlung des Unterstützungsfalles.

Zur Begründung wird angeführt: L. sei bereits im November 1938, anläßlich eines in S./LU erlittenen Unfalls, konkordatlich unterstützt worden. Schon damals sei die Wohndauer im Kanton Luzern mit über 35 Jahren angegeben worden. In der neuen Konkordatsanzeige sei sie mit 39 Jahren angegeben (Zuzug am 15. Juli 1914). Es sei nicht erwiesen, daß L. seinen Wohnsitz im Kanton Luzern aufgegeben hätte. Er habe dort den Mittelpunkt seiner Interessen gehabt, die Bauernkundschaft. Der Fall sei in mancher Hinsicht gleich gelagert wie derjenige des J.V., über den die Schiedsinstanz am 2. Februar 1938 zu entscheiden hatte (Armenpfleger, Entscheide 1938, S. 20 ff.). In jenem Entscheid sei ausdrücklich hervorgehoben, daß das Konkordat dem Wohn*kanton* gewisse Pflichten auferlege. Konkordatswohnsitz sei infolgedessen der Wohnsitz im Kanton. Nach ZGB bleibe der einmal begründete Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen bestehen. Wenn 1938 S. die Wohngemeinde des L. gewesen sei, so habe sie so lange als solche zu gelten, bis der Nachweis der Begründung eines anderen Wohnsitzes geleistet sei. Durch zeitweilige Wanderschaft habe dieser Wohnsitz nicht erlöschen können.

Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Es macht in der Vernehmlassung geltend, L. sei schon 1938 von der Gemeinde S. als vagabundierender Feldmauser ohne festen Wohnsitz bezeichnet worden. Von einem Wohnsitz im Rechtssinne und besonders vom Gesichtspunkt des Konkordats aus könne keine Rede sein, auch nicht von zeitweiliger Wanderschaft. Er sei vielmehr beständig auf Wanderschaft gewesen. Das sei ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Fall des J.V., der übrigens zudem nicht voll urteilsfähig gewesen sei. Die Anerkennung eines Aufenthalts im Gebiet eines Kantons als Konkordatswohnsitz, also ohne festen (zivilrechtlichen) Wohnsitz in einer Gemeinde, würde die Natur des konkordatlichen Wohnsitzbegriffs außer acht lassen. Das Konkordat rechne, wie sich deutlich aus Art. 1, Abs. 1 ergebe, mit einem Wohnsitz, der an eine bestimmte Gemeinde gebunden sei. Einen Wohnsitz im Kanton ohne solchen in einer Gemeinde kenne das schweizerische Recht überhaupt nicht. Nur aus dem Verhältnis zu einer Gemeinde könnten Rechte und Pflichten in bezug auf den Kanton abgeleitet werden. Das gelte ganz besonders im Armenwesen und für das Konkordat. Ein Konkordatsfall, in dem keine Wohngemeinde pflichtig und keine Gemeindearmenpflege zuständig zur Behandlung wäre, müsse als eine rechtliche Unmöglichkeit bezeichnet werden. Kein Kanton habe sich mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichten wollen, entgegen seiner Armenrechtsordnung dem kantonalen Fiskus Lasten zu überbinden, die grundsätzlich den Gemeinden obliegen. Das Konkordat wolle seinerseits die Kantone dazu auch nicht verpflichten, da es sie nicht zwingen wolle, eine Ordnung einzuführen, die sie bisher nicht kannten.

A. L. ist im September 1953 gestorben. Mit Ausnahme einer Schwester, deren heutiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, hat er keine Verwandten, die über seine Verhältnisse Auskunft geben könnten. Die nähere Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse muß daher heute als nicht mehr möglich bezeichnet werden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Entscheidend ist die Frage, ob L. im Kanton Luzern gemäß Art. 1 und 2 des Konkordats Konkordatswohnsitz gehabt hat. Nach Art. 2, Abs. 1 wird der Konkordatswohnsitz begründet durch tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt. Als Wohnsitzbeginn gilt der Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung, sofern der Aufenthalt nicht nachweislich früher oder später begonnen hat. Die polizeiliche Anmeldung ist allerdings keine Voraussetzung des Konkordatswohnsitzes, sondern schafft lediglich eine widerlegbare Vermutung für den

tatsächlichen Aufenthalt, der das maßgebende Kriterium bildet (Entscheid vom 18.7.1941, Armenpfleger, Entscheide 1941, S. 58ff.).

2. Das Konkordat hat seinen eigenen Wohnsitzbegriff, der sich von andern Wohnsitzbegriffen, wie z.B. dem zivilrechtlichen, gerichtlichen, steuerrechtlichen oder polizeilichen durch wichtige, nur ihm eigene Merkmale unterscheidet, so vor allem dadurch, daß er in gewisser Hinsicht *auf den Kanton* bezogen ist, anstatt auf eine einzelne Gemeinde, und daß er bei freiwilliger Aufgabe nicht weiter dauert bis zur Begründung eines neuen Konkordatswohnsitzes.

Schwyz beruft sich auf den Entscheid im Fall V. (Armenpfleger, Entscheid 1938, S. 20 ff.), wo die Schiedsinstanz ausdrücklich festgestellt habe, daß die aus dem Konkordat sich ergebenden Verpflichtungen dem Wohn*kanton* obliegen. Es übersieht aber dabei, daß damals nicht die Frage der Begründung, sondern diejenige der Weiterdauer des einmal begründeten Konkordatswohnsitzes zur Diskussion stand. Die dort getroffene Feststellung, daß der Konkordatswohnsitz der Wohnsitz *im Kanton* sei – die in ähnlicher Form auch im „Kommentar" Ruth (Ziff. 10, Abs. 3) enthalten ist –, darf aber nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen und zu einem allgemeinen Charakteristikum des Konkordatswohnsitzes gestempelt werden. Sie gilt nur für den einmal begründeten Konkordatswohnsitz in bezug auf seine Fortdauer bei Wechsel der Wohngemeinde innerhalb des gleichen Wohnkantons, nicht aber für die Begründung des Konkordatswohnsitzes. So hat denn die Schiedsinstanz gerade im zitierten Entscheide ausdrücklich festgehalten, daß selbst jahrelanges vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton keinen Konkordatswohnsitz begründet (l.c. S. 20). Damit sollte aber nicht gesagt sein, daß nur derjenige keinen Konkordatswohnsitz begründen könne, der ein vagantenhaftes Leben im Sinne des Polizeistrafrechtes führt, also ohne Ausübung eines Berufes quasi auf der Landstraße lebt und mit Bettel und Gelegenheitsdiebstählen sein Leben fristet.

Ein Grundgedanke des Konkordates ist, daß der Bürger eines andern Konkordatskantons bei längerem Wohnsitz dem Aufenthaltskanton gewisse Vorteile bietet, die es rechtfertigen, daß dieser auch am Nachteil der Verarmung mitträgt. Mit andern Worten, das Konkordat gründet die wohnörtliche Unterstützungspflicht auf die tatsächliche wirtschaftliche Zugehörigkeit des Unterstützungsbedürftigen zum Wohnkanton. Eine solche wirtschaftliche Zugehörigkeit kann aber nur erwachsen aus engen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu einer oder mehreren Gemeinden. Das ergibt sich schon allein daraus, daß sie ja Ersatz bieten soll für die früher aus der bürgerrechtlichen Zugehörigkeit zu einer Gemeinde abgeleitete Unterstützungspflicht. Sie setzt Teilnahme am wirtschaftlichen Leben und nicht zuletzt Erfüllung der auch den Angehörigen des Wohnkantons obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen voraus, und zwar, wie aus Art. 1 des Konkordates hervorgeht, während einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes. Es läßt sich gar nichts anderes denken, als daß der Konkordatswohnsitz nur durch tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt *in einer Gemeinde* begründet wird. Der Konkordatszweck setzt sogar noch in höherem Maße als derjenige der zivilrechtlichen Vorschriften über den Wohnsitz voraus, daß der Aufenthalt und die daraus sich ergebenden Beziehungen zum Wohnort auf eine gewisse Dauer berechnet sein muß, da sich sonst die Grundlage der Unterstützungspflicht, die wirtschaftliche Zugehörigkeit, gar nicht entwickeln kann. Nur aus einem solchermaßen eng gestalteten Verhältnis zu einer oder mehreren Gemeinden können Pflichten abgeleitet werden, die auf dem Wohnsitz „im Kanton" beruhen. Darum kann auch bei Personen, die oft, möglicher-

weise sogar die meiste Zeit aus beruflichen Gründen umherziehen und vom Wohnort abwesend sein müssen, die Begründung eines Konkordatswohnsitzes nur dann angenommen werden, wenn sie einen Fixpunkt wählen, wo sie sich polizeilich anmelden, ihre Pflichten gegenüber dem Staat erfüllen und ihre bürgerlichen Rechte ausüben, und an den sie immer wieder zurückkehren. Wer keinen solchen Fixpunkt hat oder sich beschafft, begründet keinen Konkordatswohnsitz, auch wenn sein Umherziehen sich auf das Gebiet eines Kantons beschränkt.

Im gleichen Sinne hat übrigens der Bundesrat in seinem Entscheid vom 30. November 1936 i. S. Bern gegen Luzern im Konkordatsstreitfalle F. Z. entschieden (Armenpfleger 1937, S. 22). Dieser Entscheid fiel zwar noch unter der Herrschaft des alten Konkordates. Allein, die Voraussetzungen zur Begründung des Konkordatswohnsitzes waren nach altem Konkordat die gleichen wie nach dem neuen. Es bedarf daher keiner besondern Begründung, daß dieser Entscheid auch auf das neue Konkordat anwendbar ist.

Lediglich der Klarheit halber mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen sein, daß dort im Gegensatz zum Entscheid vom 2. Februar 1938 im Falle V. festgestellt wurde, der Konkordatswohnsitz sei nicht auf den Kanton bezogen, sondern auf eine Gemeinde. Das ist aber nur ein scheinbarer Widerspruch. Auch nach dem alten Konkordat wurde der Konkordatswohnsitz durch Wechsel des Wohnortes innerhalb des gleichen Kantons nicht unterbrochen. Nach altem wie nach neuem Konkordat war somit der Konkordatswohnsitz *nur in bezug auf die Fortdauer des einmal begründeten Konkordatswohnsitzes auf den Kanton bezogen*, während er nur durch nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt *in einer Gemeinde* des Wohnkantons *begründet* werden konnte.

3. Eine andere Lösung müßte übrigens für das Konkordat unheilvolle Folgen haben. Wie Luzern zu Recht hervorhebt, ist im Armenwesen nur die Gemeinde als Wohnsitzkreis denkbar. Sie behandelt einen Unterstützungsfall und leistet Unterstützung. Ein Konkordatsfall, in dem keine Gemeinde pflichtig und zur Behandlung des Falles zuständig wäre, muß als eine rechtliche Unmöglichkeit bezeichnet werden. Wer sollte den wohnörtlichen Anteil tragen? Ein Kanton, der die staatliche Armenpflege nicht kennt und keine staatlichen Beiträge an die Gemeinde vorsieht, wäre nicht imstande, seine konkordatliche Unterstützungspflicht zu erfüllen. Es steht außer Frage, daß das Konkordat die Kantone auch nicht dazu verpflichten wollte, eine solche Ordnung einzuführen, die sie bisher nicht kannten.

4. Da sich aus den Akten nicht ergibt, daß A. L. in irgendeiner Gemeinde des Kantons Luzern je einmal polizeilich gemeldet gewesen wäre, oder sich im Sinne des Konkordats tatsächlich dauernd aufgehalten hätte, und eine anderweitige Feststellung dieser Tatsache durch den Tod des L. und die Unerreichbarkeit seiner Schwester ausgeschlossen ist, muß Schwyz den Einwand Luzerns gelten lassen, L. habe im Kanton Luzern keinen Konkordatswohnsitz erworben. Dem steht nicht entgegen, daß in der Konkordatsanzeige vom 30. November 1938 unter Ziff. 7 als „jetzige Wohngemeinde" S. angegeben ist. In Ziff. 22 der gleichen Anzeige ist ausdrücklich gesagt: „L. ist vagabundierender Feldmauser ohne festen Wohnsitz, Alkoholiker und bald da, bald dort, zieht von einer Gemeinde in die andere. In S. hat er diesmal kaum einige Tage Aufenthalt gehabt." Daraus ergibt sich zur Genüge, daß von einem tatsächlichen Wohnsitz des L. in S. auch im Jahre 1938 nicht die Rede sein konnte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.